

Protokollauszug vom

21.04.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

SDK (Steuerungs- und Dosierungskonzept), Knoten vereinfachen (Projekt-Nr. 11634): Verkehrsanordnungen: Tösstalstrasse/Unterer Deutweg/Oberer Deutweg/Pflanzschulstrasse (Zwingliplatz)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.313-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnung

1.1 Am Knoten Tösstalstrasse/Unterer Deutweg/Oberer Deutweg/Pflanzschulstrasse (Zwingliplatz) wird auf der Zufahrt Tösstalstrasse West ein Linksabbiegeverbot signalisiert.

1.2 Am Knoten Tösstalstrasse/Unterer Deutweg/Oberer Deutweg/Pflanzschulstrasse (Zwingliplatz) wird auf der Zufahrt Unterer Deutweg ein Linksabbiegeverbot signalisiert.

1.3 Am Knoten Tösstalstrasse/Unterer Deutweg/Oberer Deutweg/Pflanzschulstrasse (Zwingliplatz) wird auf der Zufahrt Oberer Deutweg ein Linksabbiegeverbot signalisiert.

1.4 Die Verkehrsanordnungen treten mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

1.5 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.6 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

4. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes Steuerungs- und Dosierungskonzept, Knoten vereinfachen, Projekt-Nr. 11'634.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Entsorgung, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979, i. V. m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001, und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Am 28. August 2017 wurde der Rahmenkredit für die Planung und Umsetzung der Sicherstellung des Verkehrsflusses und der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Steuerungs- und Dosierungskonzept) von 4.6 Millionen Franken vom Grossen Gemeinderat beschlossen. Die Ausgabe-kompetenz für die im Rahmenkredit aufgeführten Objektkredite wurde an den Stadtrat delegiert.

Der Objektkredit «Vereinfachung von Knoten» enthält drei Teilprojekte. Die beiden Projekte St.-Georgen-/Lindstrasse und St. Galler-/Pflanzschulstrasse wurden bereits umgesetzt. Nun soll das dritte und letzte Teilprojekt, die Vereinfachung des Knotens Zwingliplatz, umgesetzt werden.

Der Knoten Tösstalstrasse/Unterer Deutweg/Oberer Deutweg/Pflanzschulstrasse (Zwingliplatz) ist mit einer Lichtsignalanlage (Nr. 202) geregelt. Heute weist der Knoten aufgrund der insgesamt fünf Zufahrten und der langen Räumzeiten eine sehr lange Umlaufzeit (Zeit, die verstreicht, bis jede Fahrbeziehung und Querung von zu Fuss Gehenden einmal Grün erhalten hat) von 140 Sekunden auf. Dadurch ist auch der zyklische Rückstau entsprechend lang und die über den Knoten verkehrende Buslinie 2 fährt in beide Richtungen jeweils Verlustzeiten ein.

Durch die Aufhebung von Linksabbiegebeziehungen kann der Knoten vereinfacht und die Umlaufzeit reduziert werden. Dadurch erhalten alle Verkehrsteilnehmenden schneller Grün und der Bus kann besser priorisiert werden.

Von der Aufhebung der Linksabbiegebeziehungen sind nur wenige Fahrzeuge betroffen (sowohl in die Morgen- wie auch während der Abendspitzenstunden sind es rund 80 Fz/h) und es stehen vertretbare Alternativrouten zur Verfügung.

Die Auswirkungen der Aufhebung der Linksabbiegebeziehungen wurden mit dem Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich (GVM ZH) untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Verkehr relativ grossräumig auf verschiedene Alternativrouten verteilt und die Verkehrszunahmen im umliegenden Strassennetz gering sind. Die grösste Zunahme von 45 Fz/h ergibt sich gemäss Modell auf der St. Gallerstrasse stadteinwärts, ansonsten bewegen sich die Zunahmen im Bereich von 5 - 15 Fz/h.

Die Velofahrenden von der Tösstalstrasse West können über einen indirekten Linksabbieger über den Unteren Deutweg in den Oberen Deutweg und, über den dort neu erstellten Linksabbiegestreifen für Velos, in die Pflanzschulstrasse gelangen. Velofahrende vom Unteren Deutweg können diesen Linksabbiegestreifen ebenfalls für die Fahrbeziehung in die Pflanzschulstrasse nutzen. Für die Velofahrenden von der Zufahrt Tösstalstrasse Ost wird ergänzend ein indirekter Linksabbieger angeboten, sodass ungeübte Velofahrende sich nicht auf dem relativ exponierten Linksabbiegestreifen aufstellen müssen. Zudem wird vor dem Knoten, auf den Zufahrten Unterer und Oberer Deutweg, mittels einer Wegweisung auf Alternativrouten aufmerksam gemacht.

Die Kosten für die Anpassungen an der Lichtsignalanlage sowie das ändern der Signalisation und Markierung werden auf rund 200 000 Franken geschätzt und werden über den Objektkredit 11634, SDK/Knoten vereinfachen, aus dem Rahmenkredit des Steuerungs- und Dosierungskonzepts finanziert.

Das Steuergerät der Lichtsignalanlage hat mit Jahrgang 1992 seine Lebensdauer erreicht und muss ersetzt werden. Die Steuerungsanpassungen werden mit dem Ersatz des Steuergerätes koordiniert.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Signalisations- und Markierungsplan
2. Medienmitteilung